

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 837/2010 DER KOMMISSION

vom 23. September 2010

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Nicht-OECD-Staaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

nach Anhörung der betroffenen Staaten,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Kommission hat von Liberia eine Antwort auf ihre schriftlichen Ersuchen erhalten, in denen dieser Staat um schriftliche Bestätigung gebeten wurde, dass bestimmte Abfälle, die in den Anhängen III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführt sind und deren Ausfuhr nicht nach Artikel 36 der besagten Verordnung verboten ist, aus der Europäischen Union

zur Verwertung in den betreffenden Staat ausgeführt werden dürfen, und um Angabe, welches Kontrollverfahren von ihm gegebenenfalls angewandt würde. Die Kommission erhielt auch weitere Informationen bezüglich Andorra, China, Indien und Kroatien. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007⁽²⁾ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 2010

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6.

ANHANG

1. Die Eintragung für Andorra erhält folgende Fassung:

„Andorra

(a)	(b)	(c)	(d)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle“		

2. Die Eintragung für China erhält folgende Fassung:

„China

(a)	(b)	(c)	(d)
unter B1010: — Edelmetalle (außer Gold, Platin) — Molybdänschrott — Kobaltschrott — Manganschrott — Indiumschrott — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen — Chromschrott			unter B1010: — Edelmetalle (Gold, Platin) — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Wolframschrott — Tantalschrott — Magnesiumschrott — Bismutschrott — Titanschrott — Zirconiumschrott — Germaniumschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
B1020—B1040			
			B1050
B1060			
			B1070
B1080—B1100			
			B1115
unter B1120: alle übrigen Abfälle			unter B1120: Übergangsmetalle nur, wenn sie > als 10 % V ₂ O ₅ enthalten, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A
B1130—B1200			

(a)	(b)	(c)	(d)
			B1210
B1220			
			B1230
B1240			
			B1250
unter B2010: alle übrigen Abfälle			unter B2010: Glimmerabfall
B2020			
unter B2030: alle übrigen Abfälle			unter B2030: nur Wolframcarbidschrott
B2040			
B2060—B2130			
unter B3010: ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: — Harnstoff-Formaldehyd-Harze — Melamin-Formaldehyd-Harze — Epoxidharze — Alkydharze			unter B3010 — alle anderen thermoplastischen Abfälle
			B3020
unter B3030 — alle übrigen Abfälle			unter B3030: — Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff — Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) — Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
B3035			
unter B3040 — alle übrigen Abfälle			unter B3040: nur nichtvulkanisierter Kautschuk
			B3050
B3060—B3070			
unter B3080 — alle übrigen Abfälle			unter B3080: nur nichtvulkanisierter Kautschuk
B3090—B4030			
unter GB040 — alle übrigen Abfälle			unter GB040 — nur Konverterschlacke der Kupferverhüttung mit > als 10 % Kupfer
			GC010

(a)	(b)	(c)	(d)
unter GC020 — alle übrigen Abfälle			unter GC020 — nur Altkabel und Drähte, Schrott von Elektromotoren
			GC030
GC050—GG040			
			GH013
GN010—GN030“			

3. Die Eintragung für Kroatien erhält folgende Fassung:

„Kroatien

(a)	(b)	(c)	(d)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle“

4. Die Eintragung für Indien erhält folgende Fassung:

„Indien

(a)	(b)	(c)	(d)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle“

5. Im Anschluss an die Eintragung für Libanon wird folgende Eintragung eingefügt:

„Liberia

(a)	(b)	(c)	(d)
			B3020“